



Verbringungsregelungen -Zucht- und Nutztiere-

(Stand 05.09.2024)

Für Zucht- und Nutztiere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in Bezug auf BTV gelisteten Arten bzw. Artgruppen (Rindern, Schafen, Ziegen und weiteren Hornträgern, Gabelhornträgern, Kameliden, Hirschen, Moschustieren, Giraffenartigen und Hirschferkeln) gelten derzeit die folgenden Verbringungsregelungen:

Verbringungen innerhalb und zwischen nicht BTV-3-freien Bundesländern in Deutschland

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Auch **positiv auf BTV-3 getestet** Tiere können innerhalb und zwischen nicht BTV-3-freien Bundesländern verbracht werden, sofern sie klinisch unauffällig sind.

Verbringungen aus NRW in BTV-freie Bundesländer in Deutschland

Verbringungen sind möglich, wenn

- die Tiere mindestens **14 Tage** vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- sie während dieses Zeitraumes mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.

Dies bedeutet, dass die Tiere innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet sein müssen und mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden.

Außerdem sollten die Tiere von der vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung** für Zucht- und Nutztiere begleitet werden.

Verbringungen aus NRW in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DeIVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Derzeit sind die allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf BTV-3 für Zucht- und Nutztiere aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit von zugelassenen Impfstoffen nicht erfüllbar. Einzelne Mitgliedstaaten haben aber Ausnahmebedingungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert. Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission <https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes->



[and-disease-free-status/bluetongue_en#movements](#) zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten unterscheiden.

Die ggf. erforderliche Behandlung der Tiere mit Repellent ist mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung** zu bestätigen.

Beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten sind ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Verbringungen aus NRW nach Belgien, in die Niederlande und nach Luxemburg

Verbringungen nach Belgien oder in die Niederlande sind unter den auf der Internetseite der Europäischen Kommission https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements aufgeführten Bedingungen möglich.

Demnach sind für Verbringungen nach **Belgien**, in die **Niederlande** und nach **Luxemburg** keine besonderen BTV-3-relevanten Tiergesundheitsbedingungen zu erfüllen.